

## Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Beglaubigte Abschrift

65  
HESSEN

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: Ss 253/16

An den  
1. Strafsenat  
des Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main

EINGEGANGEN

02. Sep. 2016

RA Tronje Döhmer

Dst.-Nr.: 0223  
 Bearbeiter/in: Oberstaatsanwältin Löw  
 Durchwahl: 8397  
 Fax: 6591  
 E-Mail:  
 Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht:  
 Datum: 31.08.2015

## STELLUNGNAHME

in der Strafsache  
 gegen Jörg **Bergstedt**  
 wegen Erschleichens von Leistungen  
 zu der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom  
 18.04.2016  
 - 3 Ns - 802 Js 35646/13 -

I.

Das Amtsgericht Gießen hat den Angeklagten am 15.07.2014 wegen Erschleichens von Leistungen in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Gießen das Urteil des Amtsgerichts Gießen aufgehoben und ihn am 18.04.2016 freigesprochen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Marburg form- und fristgerecht Revision eingelegt, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Da ich das Rechtsmittel für aussichtsreich halte, trete ich ihm bei.

## II.

Der Freispruch aus Rechtsgründen hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.

Das Landgericht hat bereits den objektiven Tatbestand des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB verneint. Doch nach seinen Feststellungen ist dieser Tatbestand erfüllt, denn der Umstand, dass an der Jacke des Angeklagten ein Kärtchen oder Aufnäher mit der Aufschrift „Ich fahre umsonst...“ aufgebracht war, lässt das „Erschleichen“ der Leistung nicht entfallen.

In Anlehnung an die Entscheidungen des OLG Köln (NStZ-RR 2016, 92) und des KG Berlin (NJW 2011, 2600) vermag das Kärtchen/der Aufnäher den äußeren Anschein, im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein und den geltenden Beförderungsbedingungen nachzukommen, nicht zu erschüttern oder zu beseitigen.

Vielmehr hat der Angeklagte durch Betreten der Züge in schlüssiger Weise erklärt, den Beförderungsbedingungen der DB Regio AG nachzukommen. Auf den dem Angeklagten ohnehin bekannten Umstand, dass er zuvor einen Fahrausweis erwerben musste, war er ausweislich der Feststellungen durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht worden.

Dass an seiner Jacke das Kärtchen/der Aufnäher angebracht war, wonach er „umsonst“ fahre, hat den allgemeinen Anschein, sich ordnungsgemäß zu verhalten, nicht beseitigt. Insoweit wäre erforderlich gewesen, dass in offener und unmissverständlicher Weise nach außen zum Ausdruck gebracht wird, die Beförderungsbedingungen nicht erfüllen und den Fahrpreis nicht entrichten zu wollen (OLG Köln, a.a.O.; KG Berlin, a.a.O.; OLG Naumburg, Beschluss vom 06.04.2009 – 2 Ss 313/07 -). Dies war dem gesamten Auftreten des Angeklagten allerdings nicht zu entnehmen. Ausweislich der Feststellungen war lediglich an der Jacke des Angeklagten, die auf seinen Knien lag, das Kärtchen/der Aufnäher angebracht. Seine „Botschaft“ war mithin nur zu erkennen, wenn der Blick direkt auf die Jacke fiel, was allenfalls bei einem Bruchteil der Mitreisenden überhaupt möglich gewesen sein kann. Anhaltspunkte dafür, dass er sich ansonsten auffällig verhielt, liegen nicht vor.

Ungeachtet dessen war auch die Aufschrift nicht eindeutig, da sie auch als bloße Provokation oder als ein Eintreten für freies Fahren in Bus und Bahn im Sinne einer politischen Stellungnahme gedeutet werden können (vgl. KG Berlin, a.a.O.). Damit trat erst durch die Kontrolle des Angeklagten dessen Weigerung, den Fahrpreis zu entrichten und die Beförderungsbedingungen einzuhalten zu Tage, weshalb er die Beförderungsleistungen

65

- 3 -

erschlichen hat.

Wegen des aufgezeigten Rechtsfehlers unterliegt das Urteil insgesamt der Aufhebung. Da der Angeklagte es nicht anfechten konnte, scheidet die Möglichkeit, Feststellungen zum äußeren Tathergang (teilweise) aufrechtzuerhalten, von vornherein aus. Die Sache bedarf insgesamt neuer tatrichterlicher Überprüfung und Entscheidung (vgl. BGH, Urteil vom 23. Februar 2000 - 3 StR 595/99 -, Rn. 12, juris).

Ich beantrage,

Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen, in dem ich beantragen werde, das Urteil des Landgerichts Gießen mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Gießen zurückzuverweisen.

Löw

Oberstaatsanwältin



## Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

HESSEN



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 5 Ss 253/16

Herrn Rechtsanwalt  
Tronje Döhmer  
Finkenstraße 3  
35641 Schöffengrund

Bearbeiter/in: OStAin Löw  
Durchwahl: 069/1367-2147  
Fax: 069/1367-6591

E-Mail:  
Ihr Zeichen: 22-15/00071 kdm Seh sy  
Ihre Nachricht:

Datum: 31.08.2016

## Empfangsbestätigung / Empfangsbekanntnis

## In Sachen

Strafverfahren gegen Jörg Bergstedt

habe ich heute erhalten

Ladung bzw. Nachricht zum Termin am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Stock (E=Erdgeschoß)	im Gerichtsgebäude
---------------------	---------	------	----------------------	--------------------

Ausfertigung des/der  
 vollstreckbare Ausfertigung des/der

Abschrift des/der  
 beglaubigte Abschrift der

Urteils vom

Protokolls vom

Schreiben(s)/Schriftsatzes vom

Beschlusses vom

Klage-/Antragsschrift vom

Klage-/Antragsschrift vom

Vergleichs vom

Erbscheins vom

Strafbefehls vom

(Zwischen-)Verfügung vom

Stellungnahme vom  
31.08.2016

Einstellungsbescheid vom mit Rechtsmittelbelehrung

Ich bin zur Entgegennahme der Zustellung legitimiert  
(z.B. bei Rechtsanwälten §§ 172, 174 ZPO, 145a StPO, 30, 52, 53 BRAO)

02. Sep. 2016

Tronje Döhmer

Datum, Unterschrift und Namensstempel

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main  
Zell 42  
60313 Frankfurt am Main

Empfangsbestätigung / Empfangsbekanntnis  
vollzogen zurück